

SATZUNGEN

des Vereines

EISSPORT-KLUB ENGELMANN (EKE)

Leonard Bernsteinstraße 8/2/10.7, 1220 Wien

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "EISSPORT-KLUB ENGELMANN" (Kurzbezeichnung "EKE") und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein dient der Förderung des Sportes im Allgemeinen und des Eislauftsportes im Besonderen. Er soll jenen Mitgliedern, die sich sportlich betätigen wollen, die Möglichkeit zur Sportausübung bieten. Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die für die Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Zinserträge, Einnahmen aus Veranstaltungen jeder Art, Einnahmen von Sponsoren und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1. Jänner bis 31. Dezember. Das Sportjahr (Saison) dauert vom 1. Juli bis 30. Juni und dient ausschließlich sportlichen Überlegungen.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des EKE gliedern sich in:

- 1.) Ordentliche Mitglieder
- 2.) Außerordentliche Mitglieder
- 3.) Unterstützende Mitglieder
- 4.) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Unterstützende Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen die dem Verein beitreten bzw. angehören um ihn zu unterstützen.

Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesen Satzungen eingeräumten Rechte. Sie sind berechtigt Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden an den Vorstand zu richten. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Hauptversammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und, sofern sie volljährig sind, das passive Wahlrecht. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Recht an den

Hauptversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen. An den Sitzungen des Vorstandes können Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
Ordentliche Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht gemäß § 7 dieser Satzungen entrichten, haben bei der Hauptversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht zur Einhaltung der Satzungen, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes. Sie haben die Interessen des Vereines zu wahren und nach Möglichkeit zu fördern, an der Hauptversammlung teilzunehmen sowie den Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. März für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping-Regelungen des internationalen Fachverbandes, der International Skating Union (ISU), einschließlich der Regelung für einzelne Wettkämpfe anzuerkennen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, Ableben bei physischen Personen und durch Ausschluss.

Die Austrittsanzeige ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird mit Ablauf des Sportjahres (30. Juni) wirksam, wenn die schriftliche Austrittsanzeige mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor diesem Termin erfolgt.

Mit Vorstandsbeschluss können, nach Durchführung eines Parteiengehörs, Vereinsmitglieder – ausgenommen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder - wegen ehrenwideriger Handlungen, das Ansehen des Vereines schädigender Handlungen, wegen Verstoßes gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, wegen Störung des geselligen Einvernehmens im Verein oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen diese Satzungen ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss besteht die Möglichkeit der schriftlichen Berufung. Über diese schriftliche Berufung entscheidet das Schiedsgericht.

Mitglieder, die trotz Mahnungen den Mitgliedsbeitrag für 2 Jahre nicht bezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Bestehende finanzielle Verpflichtungen bleiben auch bei Beendigung der Mitgliedschaft aufrecht.

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane des EISSPORT-KLUBS ENGELMANN sind:

- 1.) Die Hauptversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Die Rechnungsprüfer
- 4.) Das Schiedsgericht

§ 10 Die Hauptversammlung

1.) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres (31. Dezember) statt.

2.) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen nach Einlangen des Antrages bzw. des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.

3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4.) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.

5.) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen davon ist nur der Beschluss auf Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung. Anträge, die sich aus der Debatte ergeben, können nur über Beschluss der Hauptversammlung behandelt werden. Vorliegende Anträge zur Hauptversammlung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6.) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmberechtigte Mitglieder können im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht übertragen. Jedem Mitglied darf jedoch nur eine derartige Bevollmächtigung erteilt werden.

7.) Die Hauptversammlung ist, wenn die Einladung hierzu rechtzeitig und ordentlich ergangen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen finden bei der Mehrheitsermittlung keine Berücksichtigung.

9.) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, führt - sofern dem Vorstand 2 Vizepräsidenten angehören - der 2. Vizepräsident, sonst, bzw. bei Verhinderung auch des 2. Vizepräsidenten, das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10.) Über die Hauptversammlung ist von den Schriftführern ein Protokoll zu verfassen, das bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zu verlesen und zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes.
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
5. Änderungen der Satzungen und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
6. Wahl bzw. Nachwahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentenschaft über Antrag des Vorstandes.
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und besteht aus:

- 1.) Dem Präsidenten
- 2.) Ein bis zwei Vizepräsidenten
- 3.) Dem 1. und 2. Schriftführer
- 4.) Dem 1. und 2. Finanzreferenten
- 5.) Ein bis vier Beiräten

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Durch Ablauf der Funktionsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle - bis zur nächsten Hauptversammlung - ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Ein derart kooptiertes Mitglied hat

im Vorstand volles Stimmrecht. Der Vorstand ist auch berechtigt weitere Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren. Die Sektionsleiter für die einzelnen Sportsektionen werden vom Vorstand ernannt. Dabei sind in erster Linie Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Ableben, Enthebung und bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder der Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.

Vor Rücktritt des gesamten Vorstandes hat dieser die Hauptversammlung einzuberufen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vom Vizepräsidenten mündlich oder schriftlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch der Vizepräsident verhindert, erfolgt die Einberufung des Vorstandes und/oder die Vorsitzführung – sofern dem Vorstand zwei Vizepräsidenten angehören - durch den 2. Vizepräsidenten, sonst, bzw. bei Verhinderung auch des 2. Vizepräsidenten, durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied. Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt, muß der Vorstand binnen zwei Wochen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie müssen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 13 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Budgets.
2. Abfassung des Rechenschaftsberichtes.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.
4. Vorbereitung der Hauptversammlungen.
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
6. Entscheidung über alle den Sportbetrieb betreffenden Angelegenheiten.
7. Aufnahme und Kündigung oder Entlassung von bezahlten Mitarbeitern (Arbeiter, Angestellte). Abschluss von Verträgen mit Trainern, Lehrwarten usw.

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1.) Der Präsident leitet die gesamten Vereinstätigkeiten. Er vertritt den Verein gegenüber Behörden und dritten Personen, führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und im Vorstand. Er führt die Geschäfte des Vereines und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Über seine Tätigkeit und die von ihm getroffenen Maßnahmen hat er dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen bzw. notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Dazu ist jedoch die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes einzuholen.

2.) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

3.) Sofern dem Vorstand ein 2. Vizepräsident angehört, übernimmt er bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vizepräsidenten dessen Aufgaben.

4.) Der 1. Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Ihm obliegen die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes und die Abfassung der Schriftstücke bzw. des Briefverkehrs des Vereines. Er wird vom 2. Schriftführer unterstützt und vertreten.

5.) Der 1. Finanzreferent ist gemeinsam mit dem 2. Finanzreferenten, der ihn zu unterstützen und zu vertreten hat, für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

6.) Rechtsverbindliche Schriftstücke und den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom 1. Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom 1. Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, an die Stelle des 1. Schriftführers der 2. Schriftführer und an die Stelle des 1. Finanzreferenten der 2. Finanzreferent. Sofern dem Vorstand zwei Vizepräsidenten angehören, tritt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der 2. Vizepräsident an deren Stelle.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl nach Ablauf der Funktionsdauer ist möglich.

2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Vereinsgelder. Weiters haben sie den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben sie dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Über ihren Antrag erfolgt die Entlastung des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

3.) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben aber das Recht an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von jeder Einberufung des Vorstandes zu verständigen.

§ 16 Das Schiedsgericht

1.) Zur Bereinigung von allen Streitigkeiten und Disziplinarfällen, die sich aus den Vereinsverhältnissen ergeben, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den einzelnen Mitgliedern untereinander, wird das Schiedsgericht eingesetzt. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei ordentliche, volljährige Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern nominiert, welche ein fünftes ordentliches, volljähriges Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Wird bei der Wahl des Obmannes des Schiedsgerichtes keine Einigung erzielt, so bestimmt der Präsident des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes über Ersuchen den Obmann des Schiedsgerichtes.

2.) Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes ist beim Vorstand einzubringen. Gleichzeitig ist der gegnerische Streitteil von der Einbringung des Antrages zu verständigen. Der Vorstand verständigt die von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter, die unmittelbar nach der Verständigung den Obmann des Schiedsgerichtes zu wählen und gemeinsam mit diesem ihre Tätigkeit aufzunehmen haben. Über die mündliche Verhandlung ist Protokoll zu führen.

3.) Das Schiedsgericht setzt das Verfahren selbst fest und hat nach Anhörung der Streitteile die Sache ehestmöglich zu beenden. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist unanfechtbar.

4.) Der Schiedsspruch ist den beiden Streitteilen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der gesamte Akt ist dem Vorstand zur Ablage zu übergeben.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen finden bei der Mehrheitsermittlung keine Berücksichtigung.

Falls eine Hauptversammlung die Auflösung des Vereines beschließt, ist das Vereinsvermögen dem Wiener Eislaufverein, oder dem Eislaufverband Wien oder dem Österreichischen Eiskunstlaufverband als gemeinnützige Körperschaft, mit der Auflage, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Wiener Eiskunstlaufsportes verwendet wird, zu übergeben.

Falls die genannten Vereine nicht mehr bestehen, fließt das Vereinsvermögen ausschließlich einem sonstigen gemeinnützigen Sportverein zu, dessen Auswahl dem zuständigen Sportstadtrat der Stadt Wien vorbehalten bleiben soll.

Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist das Erfordernis der Abwicklung, sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellung maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers, binnen vier Wochen nach Beschlussfassung, schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 Vereinsgesetz). Bis zur Betriebsaufnahme des zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 Vereinsgesetz).

Ende der Satzungen des Eissport-Klubs Engelmann (6 Seiten).

Wien, am 15. Juni 2013